



# SATZUNG

## **Karate-Dojo München I e.V.**

München, 06. April 2017

## **§ 1 Name, Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: „**Karate-Dojo München I e.V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Das Karate-Dojo München I e.V. setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Mitmenschen getragenen sportlichen Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele richtet das Karate-Dojo sein Bestreben darauf, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Als Mittel hierzu betrachtet es insbesondere folgendes als seine Aufgabe:
  - a) Die Veranstaltung von regelmäßigem Training in den zur Verfügung stehenden Sportstätten.
  - b) Den Einsatz und die Ausbildung von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
  - c) Die Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen und sportlichen Turnieren.
  - d) Die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden verwandter Zielrichtung.
  - e) Die Zusammenarbeit und Verbindung mit der Öffentlichkeit über staatliche oder städtische Behörden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge entrichten.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Sportwart
  - d) Kassenwart
  - e) Jugendwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.  
(Vorstand gem. § 26 BGB)
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben.  
Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand führt die einfachen Geldgeschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Bei Geschäften über 500,- EUR im Einzelfall muss ein einstimmiger Beschluss des gesamten Vorstandes vorliegen.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in einer ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht (mit Kassenbericht) vorzulegen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand; die Einladungen müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder versandt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vor-Vorstand und dessen Entlastung;
  - b) Bestimmung von zwei Kassenrevisoren für ein Jahr;
  - c) Wahl des Vorstands;
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Veränderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
In dieser Versammlung müssen drei Viertel der Mitglieder anwesend sein.  
Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.  
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder zwei Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das SOS Kinderdorf e.V. in Bayern, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die neue Satzung des Karate-Dojo München I e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.04.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

München, 06. April 2017

Der Vorsitzende

Kruno Hrgovic